

**Regelleistungsbeschreibung ab 01.01.2014**  
**gem. § 5 FFV LRV**  
**Leistungstyp 2.1.2.2 Anerkannte Tagesbildungsstätte G**

**1. Betriebsnotwendige Anlagen**

**1.1 Betriebsstätte**

Hier ist die Anzahl der möglicherweise verschiedenen Gebäude anzugeben:

Grundstück(e)..... Straße.....in (PLZ) .....

Ort.....

Von der Gesamtfläche des Gebäudes/der Gebäude (in m<sup>2</sup>) nutzt .....  
einen Teilbereich mit einer Fläche von.....m<sup>2</sup>

Grundriss- und Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind  
als Anlage beigefügt.

Eigentümer / Besitzer der Betriebsstätte:

.....

**1.2 Platzkapazität**

Hier ist die Anzahl der genehmigten Plätze laut Betriebsgenehmigung einzutragen.

**2. Personenkreis**

**2.1 Beschreibung des Personenkreises**

Kinder und Jugendliche mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen Behinderung im Sinne des und § 53 SGB XII i.V.m. § 2 der VO nach § 60 SGB XII sowie des § 2 SGB IX erfüllen durch den Besuch einer staatlich anerkannten Tagesbildungsstätte ihre zwölfjährige Schulpflicht.

**2.2 Aufnahme/Ausschlusskriterien**

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes gemäß des RdErl. des Kultusministeriums vom 1.2.2005, sowie die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten nach § 68 Abs. 2 Satz 2. NSchG.

Ggf. kann hier eine Regelung folgenden Inhalts aufgenommen werden:

Nicht aufgenommen werden Personen, bei denen/die.....

**2.3 Aufnahmeverpflichtung**

Unter Beachtung des Grundsatzes der orts- und familiennahen Versorgung werden vorrangig im Landkreis .....

wohnende Kinder und Jugendliche aufgenommen.

Das Wahlrecht der Anspruchsberechtigten nach § 9 Abs.2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Aufnahme im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV.

**3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung**

### **3.1 Ziel der Leistung**

Die staatlich anerkannte Tagesbildungsstätte erfüllt den im NSchG festgelegten Bildungsauftrag. Ziele und Inhalte werden in Orientierung an die Rahmenrichtlinien für die sonderpädagogische Förderung entwickelt. Zu den Merkmalen von Unterricht, Erziehung, Förderung und Betreuung der staatlich anerkannten Tagesbildungsstätte gehört u.a. das Ganztagsangebot, die intensive Förderung nach pädagogischen Grundsätzen (z.B. Ganzheitlichkeit, Individualisierung, Lebensunmittelbarkeit), sowie eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, insbesondere mit den Personensorgeberechtigten unter Einbeziehung ihrer Kompetenz.

Begleitende Angebote unterstützen die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit und sind unabhängig von der Frage der Kostenträgerschaft integraler Bestandteil des Konzeptes.

Allgemeines Bildungsziel der pädagogischen Arbeit ist es, den Kindern und Jugendlichen ein Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen (Selbstverwirklichung in sozialer Integration).

Alle Leistungen haben gleichzeitig das Ziel, die Ansprüche gemäß § 4 SGB IX, § 53 Abs. 3 und § 54 SGB XII zu verwirklichen.

### **3.2 Art der Leistung**

Die staatlich anerkannte Tagesbildungsstätte ist eine teilstationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII zur schulischen Förderung, Bildung und Betreuung (zur Erfüllung der Schulpflicht) von Kindern und Jugendlichen mit nicht nur vorübergehender wesentlicher geistiger Behinderung. Diese Form der Beschulung wird nach den Bestimmungen des SGB IX und als Maßnahme der Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1, Ziffer 1 SGB XII durchgeführt.

Die staatlich anerkannte Tagesbildungsstätte arbeitet auf den Grundlagen der §§ 162 ff des Niedersächsischen Schulgesetzes.

### **3.3 Inhalt der Leistung**

#### **3.3.0 allgemeiner Teil**

Leistungen der Eingliederungshilfe wie z.B. Unterricht, Erziehung, Bildung, Förderung, Betreuung und Pflege werden durch heilpädagogische Methoden erbracht. Diese sowie die begleitenden Angebote und Therapien sind unabhängig von der Kostenträgerschaft als ganzheitliches Angebot zu verstehen.

Die ganzheitliche Sicht der Entwicklung von Schülerinnen und Schülern erfordert interdisziplinäres Arbeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; dies gilt auch für Leistungen Dritter. Das pädagogische Angebot richtet sich aus an förderdiagnostisch orientierten Planungen und wird entsprechend den individuellen Erfordernissen gewichtet.

#### **3.3.1 direkte Leistungen**

Die pädagogische Tätigkeit orientiert sich an den im Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 1.2.2005 festgelegten Rahmenrichtlinien für die sonderpädagogische Förderung.

#### **3.3.2 indirekte Leistungen**

- Erstellung und Fortschreibung der Konzeption
- Diagnostik, Individualplanung
- Fallbesprechungen
- Gruppen- und Stufenlehrpläne, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Fördermaßnahmen, Beurteilungen und Berichte, Berichtswesen
- Auswahl, Beschaffung und Pflege von Material
- Unterstützung bei der Anwendung von Hilfsmitteln
- Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten
- Zusammenarbeit z. B. mit Kindergärten, Schulen, Ausbildungsstätten, Werkstätten für behinderte Menschen, Ambulanzen, Ärzten, Pflegedienste, Behörden, Therapeuten

- Dienstbesprechungen
- Vorbereitung von Veranstaltungen
- Fortbildung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Teilnahme am schulischen regionalen Konzept

### **3.3.3 Sachleistungen**

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen; notwendige Wartung technischer Anlagen
- Mittagessen und Getränke
- Wirtschaftsdienste
- Fahrdienst

## **4. Umfang der Leistung**

In der staatlich anerkannten Tagesbildungsstätte erhalten die Schülerinnen und Schüler an fünf Tagen in der Woche eine direkte Betreuung und Förderung von insgesamt mindestens 30 Stunden.

Die Einrichtung schließt für maximal 30 Betreuungstage im Kalenderjahr.

## **5. Qualität der Leistung**

### **5.1 Strukturqualität**

#### **5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption**

Eine Konzeption ist vorhanden.

#### **5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals**

In der staatlich anerkannten Tagesbildungsstätte wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel allgemeine Leistungsberechtigten (LBGR 1) :

Gruppenkräfte:

- Fachkräfte 1,2 : 8
- Hilfskräfte 0,8 : 8

Übergreifender Fachdienst: 1,0 : 16

Personalschlüssel Frühkindlicher Autismus (LBGR 2):

Gruppenkräfte:

- Fachkräfte 1,8 : 8
- Hilfskräfte 0,9 : 8

Übergreifender Fachdienst: 1,0 : 9

Die Fachkräfte müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

Gruppenkräfte:

Die Gruppenleiter / Gruppenleiterinnen erfüllen die Anerkennungsvoraussetzungen des § 164 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes

Übergreifender Fachdienst (z.B.)

- Heilpädagogen / Heilpädagoginnen
- Dipl. Pädagogen / Dipl. Pädagoginnen
- Dipl. Sozialpädagogen / Dipl. Sozialpädagoginnen
- Dipl. Psychologen / Dipl. Psychologinnen
- Logopäden / Logopädinnen

- Ergotherapeuten / Ergotherapeutinnen
- Motopäden / Motopädinnen
- Gymnastiklehrer / Gymnastiklehrerinnen
- Werklehrer / Werklehrerinnen
- Fachlehrer / Fachlehrerinnen für textiles Gestalten, Sport, Religion
- Förderschullehrer / Förderschullehrerinnen

### **5.1.3 sächliche Ausstattung**

Die Gruppen-, Therapie- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet, die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

### **5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung**

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

### **5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen**

individuelle Ausführungen

## **5.2 Prozessqualität**

### **5.2.1 Feststellen des individuellen Hilfebedarfs**

Unter Berücksichtigung des Kostenanerkennnisses, ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie eigenen Feststellungen der Einrichtung durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- Entwicklungs- und Förderdiagnostik

wird der individuelle Hilfebedarf zeitnah nach der Aufnahme in der Einrichtung festgestellt.

Diese Leistungen werden in interdisziplinärer Zusammenarbeit von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Fachbereiche erbracht.

### **5.2.2 Hilfeplan**

Aufgrund der durchgeführten eigenen Erhebungen, der vorliegenden Berichte und Gutachten formuliert die staatlich anerkannte Tagesbildungsstätte für jede Schülerin und jeden Schüler einen Gesamtförderplan.

Der Hilfeplan enthält mindestens Aussagen zu:

- den anzustrebenden Förderzielen
- den bis zur nächsten Fortschreibung anzustrebenden Teilzielen
- Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten.

### **5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans**

Spätestens alle 12 Monate beginnend mit der Aufnahme werden der Hilfeplan und die daraus resultierenden Wochen- und Monatspläne kontinuierlich fortgeschrieben.

Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.2 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden
- zu den bis zur nächsten Fortschreibung anzustrebenden Teilzielen
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1)

### **5.2.4 Hilfedokumentation**

Die Feststellungen zum individuellen Hilfebedarf ((Ziffer 5.2.1), der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2), die Fortschreibung des Hilfeplans (Ziffer 5.2.3) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthalts und 5 Jahre nach der Entlassung von der Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

#### **5.2.5 Abschlussbericht**

Bei der Entlassung aus der Einrichtung wird ein Bericht erstellt, der mindestens Aussagen enthält über:

- die Entwicklung der Schülerin / des Schülers aufgrund der durchgeführten Maßnahmen und
- den weiteren Hilfebedarf.

Der Abschlussbericht wird dem Träger der Sozialhilfe zugeleitet.

#### **5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision**

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

#### **5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption**

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

#### **5.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.